

grenzenden Grundstücke Gartenabfälle und sonstiger Unrath in die Flüsse geworfen worden sind.

Da diese Verunreinigungen für Passanten und Anwohner sehr belästigend sind, bringen wir den § 153 unseres Straßen-Polizei-Regulativs hierdurch in Erinnerung, und bemerken, daß Zuwiderhandlungen, insoweit nicht eine höhere Strafe einzutreten haben würde, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, den 2. Juni 1893.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider. Stahl.
§ 153.

Das Einschütten von Kechricht, Schlacken, Scherben, Ruß oder Unrath irgendwelcher Art in die im Stadtbezirke befindlichen Flüsse und Mühlgräben, sowie in den Schwanenteich und die Teiche im Johannapark und Rosenthal ist verboten.

Nachdem durch Gesetz vom 20. April 1892 die Zahl der von der Stadt Leipzig zur II. Ständekammer zu wählenden Abgeordneten von 3 auf 5 erhöht worden ist, haben wir den Stadtbezirk gemäß der Bestimmung in § 4 der Ausführungsverordnung, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 4. December 1868 mit Zustimmung des königlichen Ministeriums des Innern in folgende 5 Wahlkreise eingetheilt:

1. Kreis. Innere Stadt, Nordvorstadt, Stadttheile Gohlis und Eutritzsch.

Die Grenze läuft von der Mäckernschen Flurgrenze ab auf der Mitte der Pleiße bis zur Carl-Tauchnitz-Brücke, von hier um die Promenade östlich des Museums und des Theaters bis zum Dresdner Bahnhofe, weiter längs dessen Ostgrenze bis zur früheren Flurgrenze von Reudnitz, hier überspringt sie den Dresdner Bahnhof nach dem Treffpunkte der Leipziger und Neustädter Grenze, läuft nun längs der letzteren auf der Mitte der Parthe bis zur Grenze mit der Eutritzscher Flur, und umfaßt sodann die letztere und die Gohliser Flur.

2. Kreis. Ostvorstadt, Südostvorstadt, Stadttheile Reudnitz oberen Theils, Neureudnitz und Thonberg.

Die Grenze setzt ein an dem östlichen Treffpunkte des Dresdner Bahnhofareals mit der Promenade, läuft von da auf derselben östlich des Theaters und des Museums bis zur Markthallenstraße, auf der Mitte dieser und der Windmühlenstraße über den Bayrischen Platz nach dem Dösjener Weg, auf demselben bis zur bisherigen Grenze der Stadt mit der Flur Connewitz und mit dieser zusammenfallend weiter nach Osten bis zur jetzigen Grenze des Stadtweichbildes mit der Flur Probstheida, von da ab mit dieser und der Flurgrenze mit Stötteritz den Anschluß an den vierten Kreis gewinnend.

3. Kreis. Innere und äußere Südvorstadt, Stadttheile Connewitz und Löbnitz, einschließlich des selbstständigen Gutsbezirks in letzterem Orte.

Die Grenze setzt auf der Promenade an dem Punkte an, wo die Grenze des vorigen Districtes nach der Markthallenstraße abbiegt, läuft auf der Promenade bis zur Carl-Tauchnitz-Brücke, von dieser auf der Mitte der Pleiße bis zur Einmündung des Floßgrabens und auf dessen Mitte dann fort

bis zur jetzigen Grenze des Stadtweichbildes mit der Flur Großzschocher und die Fluren von Connewitz und Löbnitz umfassend.

4. Kreis. Stadttheile Neustadt, Neuschönefeld, Volkmarisdorf, Sellaerhausen, Neujellerhausen, Anger-Crottendorf und Reudnitz unteren Theils.

Die Grenze läuft von dem Treffpunkte der früheren Flurgrenze von Reudnitz mit der bisherigen Leipziger Flurgrenze ab auf der Mitte der Neußeren Tauchaer Straße, der Kohlgartenstraße, der Grenzstraße und des Gerichtsweges bis zur Südgrenze des Eilenburger Bahnhofes, längs dieser auf der Mitte der Eilenburger Straße bis zur Riebeckstraße, gewinnt auf dieser den Tract der Eilenburger Bahn und mit demselben die bisherige Flurgrenze von Anger-Crottendorf, um längs dieser die jetzige Weichbildsgrenze zu erreichen und von da ab nördlich die Fluren der vorgenannten Stadttheile zu umfassen.

5. Kreis. Westvorstadt, Stadttheile Lindenau, Plagwitz, Schleußig mit Neuschleußig und Kleinzschocher, einschließlich des selbstständigen Gutsbezirks im letzteren Orte.

Die Grenze ist die Westgrenze des ersten Bezirkes von der Mäckernschen Grenze bis zur Carl-Tauchnitz-Brücke und dann die vorbeschriebene Westgrenze des dritten Bezirkes von der Carl-Tauchnitz-Brücke bis zur Grenze mit Großzschocher; von da an aber nach der Flurgrenze mit Mäckern zurücklaufend die jetzige westliche Grenze des Stadtweichbildes.

Voraussichtlich werden in der zweiten Hälfte dieses Jahres Neu- bez. Ergänzungswahlen in den vorstehend unter 3, 4 und 5 bezeichneten Kreisen stattfinden.

Leipzig, am 22. Juni 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Claus.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten vom 14. djs. M. haben wir beschlossen, die im Gebührentarif für die Benutzung der Verkaufsstände in der Markthalle für die Gruppen I bis mit IIa. festgestellten Einheitsätze, insoweit es sich um tageweise Vergebung dieser Stände handelt, für die nachstehend bezeichneten Wochentage anderweit festzusetzen.

Es wird hiernach vom Sonnabend, den 1. Juli ab, für den Quadratmeter eines tageweise vergebenen Standes erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. in Gruppe I. Fleisch, Wurst, Fleischwaaren an Sonnabenden und Tagen vor Festtagen | 1 M. |
| an Dienstagen und Donnerstagen | 0,75 M. |
| 2. in Gruppe Ia. (nur während der sogenannten Hasensaison) an Sonnabenden und Tagen vor Festtagen | 1 M. |
| an Dienstagen und Donnerstagen | 0,75 M. |
| 3. in Gruppe II Süßwasserfische, und in Gruppe IIa, Seefische, Hummern, Krebse u. s. w. an Sonnabenden und Tagen vor Festtagen | 0,50 M. |
| an Dienstagen und Donnerstagen | 0,40 M. |

Des Montags, Mittwochs und Freitags werden für die sämtlichen genannten Gruppen die bisherigen für die tageweise Vergebung festgestellten Einheitsätze;